

## **Zusicherungs- und Freistellungserklärung**

von

XX

nachfolgend „Beförderungsunternehmer“ genannt

gegenüber

dem Landkreis Böblingen, Eigenbetrieb Gebäudemanagement,

vertreten durch den Betriebsleiter Jörg Aichele,

nachfolgend Eigenbetrieb genannt

- - -

Nach § 13 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz, im folgenden „MiLoG“) i.V.m. § 14 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmerentsendegesetz, im Folgenden „AEntG“) sowie nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) haftet der Auftraggeber (hier der Eigenbetrieb) im Fall der Beauftragung eines Unternehmers mit der Erbringung von Werk- und Dienstleistungen für Verpflichtungen dieses Unternehmers oder seiner Nachunternehmer zur Zahlung mindestens des Mindestentgelts bzw. zur Zahlung eines Entgeltes, welches mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Altersversorgung entspricht, an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der o.g. Regelungen und im Interesse einer angemessenen Risikoverteilung erklärt der Beförderungsunternehmer gegenüber dem Eigenbetrieb folgende Zusicherungen und Haftungsfreistellungen:

### **I. Zusicherungen**

1. Der Beförderungsunternehmer sichert zu, bei Ausführung von Aufträgen seitens des Eigenbetriebs die Vorschriften des MiLoG sowie des LTMG einzuhalten und den gesetzlichen Mindestlohn bzw. das Entgelt nach dem repräsentativen Tarifvertrag zu zahlen.
2. Der Beförderungsunternehmer sichert ferner zu, dass auch von ihm beauftragte Nachunternehmer und Verleiher (Leiharbeitsunternehmen im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) die Vorschriften des MiLoG und des LTMG einhalten und den gesetzlichen Mindestlohn bzw. den Lohn nach dem repräsentativen Tarifvertrag zahlen.

Der Beförderungsunternehmer sichert insoweit zu, seine Nachunternehmer und Verleiher entsprechend verpflichtet zu haben.

3. Der Beförderungsunternehmer sichert zu, nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu sein.
4. Der Beförderungsunternehmer weist dem Eigenbetrieb auf Verlangen die Erfüllung der vorgenannten Zusicherungen durch geeignete Maßnahmen nach (z.B. Einsichtnahme in anonymisierte Lohn- und Gehaltslisten, Recht zur Durchführung eines Audits während der üblichen Geschäftsstunden nach vorheriger Ankündigung unter Beachtung von Geheimhaltung und Datenschutz).

## **II. Haftungsfreistellungen**

1. Der Beförderungsunternehmer verpflichtet sich, den Eigenbetrieb von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere Ansprüchen eigener Arbeitnehmer, eventueller Nachunternehmer oder Ansprüchen von Arbeitnehmern des Nachunternehmers oder eines beauftragten Verleihers aus oder im Zusammenhang mit den Vorschriften MiLoG und dem LTMG freizustellen, die sich aus der Ausführung von Aufträgen des Eigenbetriebs durch den Beförderungsunternehmer ergeben.
2. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch für Ansprüche von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.
3. Der Beförderungsunternehmer verpflichtet sich, den Eigenbetrieb unverzüglich darüber zu informieren, wenn er von eigenen Arbeitnehmern oder Arbeitnehmern von Nachunternehmern oder einem beauftragten Verleiher im Zusammenhang mit den Vorschriften des MiLoG und dem LTMG in Anspruch genommen wird oder erfährt, dass derartige Ansprüche von Dritten, insbesondere von Arbeitnehmern des Nachunternehmers oder eines beauftragten Verleihers bzw. eines Sozialversicherungsträgers oder von Finanzbehörden geltend gemacht werden.
4. Sofern der Eigenbetrieb oder einer seiner Mitarbeiter aus oder im Zusammenhang mit den Vorschriften des MiLoG und dem LTMG im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen des Eigenbetriebs durch den Beförderungsunternehmer wegen fahrlässiger Verletzung von Vorschriften rechtskräftig zu einem Bußgeld oder zu einer Strafe verurteilt wird, erstattet der Beförderungsunternehmer dem Eigenbetrieb oder dem jeweils Belasteten das zu zahlende Bußgeld bzw. die zu zahlende Geldstrafe, soweit dies keine Strafvereitelung darstellt.
5. Der Beförderungsunternehmer verpflichtet sich darüber hinaus, den Eigenbetrieb unverzüglich darüber zu informieren, wenn ihm gegenüber ein Ordnungswidrigkeiten- und/oder Strafverfahren in Zusammenhang mit den Vorschriften des MiLoG und dem LTMG eingeleitet wird oder er Kenntnis von entsprechenden Ermittlungen -auch gegenüber seinen Nachunternehmern oder einem beauftragten Verleiher erhält.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Erklärung oder Teile solcher Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Erklärung im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, die die unwirksame Erklärung durch eine rechtlich zulässige Erklärung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Erklärung möglichst nahe kommt, ersetzt. Entsprechendes gilt für Lücken der Erklärung.